

Ladung von Verwaltungsmitarbeitern durch den Vorsitzenden des Sonderausschusses

Hier: Pflicht zum Erscheinen

Bezug: Prüfbitte aus der Ausschusssitzung am 30.3.

1. Verpflichtung zum Erscheinen auf Grundlage der Ladung

Die Pflichten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung ergeben sich aus den arbeitsvertraglichen- bzw dienstrechtlichen Bestimmungen. Ausdrückliche Regelungen bezüglich einer entsprechenden Verpflichtung sind nicht ersichtlich. Dem Arbeitgeber bzw Dienstherrn steht dann nach dem Rechtsgedanken des § 315 BGB ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu, wenn eine solche Leistung nach billigem Ermessen von dem Beschäftigten bzw Beamten verlangt werden kann. Was billigem Ermessen entspricht, ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen im Zeitpunkt der Ausübung des Bestimmungsrechts festzustellen.

Nach diesem Maßstab ist festzustellen, dass es zu den üblichen Pflichten von leitenden Mitarbeitern der Stadtverwaltung gehört, den Verwaltungsstandpunkt in Sitzungen der Gremien der Stadtvertretung darzulegen. Im diesem Sinne sind die Betroffenen auch in den Gremien der Stadtvertretung präsent.

Allerdings obliegt den Mitarbeitern der Stadtverwaltung diese Teilnahmeverpflichtung nur auf Grundlage einer Anordnung ihrer Vorgesetzten; ein eigenes Recht, die Teilnahme an Gremiensitzungen einzufordern, steht der Stadtvertretung grundsätzlich nicht zu. Etwas anderes gilt nur für die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten (§ 29 VII KV M-V).

2. Verpflichtung zum Erscheinen auf Grundlage einer Vorgesetztenweisung

Nach dem oben Gesagten sind leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung grundsätzlich dazu verpflichtet, auf Anordnung an Terminen der Gremien der Stadtvertretung teilzunehmen. Nach der im Rahmen des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts notwendigen Interessenabwägung ist allerdings hier zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter nicht nur als Sachkundige in ihrem Aufgabenbereich an der Ausschusssitzung teilnehmen sollen. Vielmehr sollen sie auch als Betroffene zu den näheren Umständen ihres Handelns im Kontext des Untersuchungsthemas aussagen. Dahingehende Aussagen bergen für die Betroffenen die Gefahr, dass diese Aussagen Anlass für strafrechtliche Ermittlungen nach sich ziehen können; ihnen steht daher ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht nach den §§ 55, 136 Strafprozessordnung zu. Trotz dieser Rechtsposition haben sich die Betroffenen auch nach den Hinweisen der Untersuchungsführerinnen auf § 55 StPO umfassend zu den Vorgängen geäußert. Damit haben Sie dem Aufklärungsinteresse ihres Arbeitgebers Rechnung getragen. Eine weitergehende Anordnung zum Erscheinen trotz fehlender Aussagebereitschaft der Betroffenen würde diese der kritischen öffentlichen Wahrnehmung preisgeben, ohne dadurch das eigentliche Anliegen der Ausschussarbeit zu befördern. Eine solche Handhabung würde aus Sicht des Unterzeichners das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nach den oben skizzierten Grundsätzen überdehnen.

Hartmut Wollenteit